

09.01.2014

VG Würzburg: Behörde darf nicht einzelnen Schrottsammler „herauspicken“

Für rechtswidrig erklärt das Verwaltungsgericht Würzburg im Urteil vom 8. Oktober 2013 (AZ: W 4 K 13.60 – rechtskräftig) ein Sammlungsverbot alleine schon deshalb, wenn die Behörde gegen einen einzelnen gewerblichen Schrottsammler vorgeht, 19 andere Sammler, die ihre viel umfangreicheren Sammlungen auch angezeigt hatten, aber ungeschoren lässt. Ein solches Vorgehen sei „nicht geeignet, um einer angenommenen Gefährdung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entgegenzuwirken.“

Die BDSV, die dieses aktuelle Urteil mitteilt, zeigt sich über diesen Spruch zufrieden, werde doch der weit verbreiteten behördlichen Praxis, erst einmal einen einzigen Schrottsammler herauszupicken und bei ihm eine Art „Versuchsballon“ zu starten, ein Riegel vorgeschoben. Auch sonst, so BDSV-Hauptgeschäftsführer Rainer Cosson, bewege sich das VG Würzburg in seinem Urteil zur gewerblichen Schrottsammlung im Trend der zahlreichen positiven verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen, die in den vergangenen Monaten ergangen sind.

Kern der Rechtsprechung ist es, dass die Behörde, die sich – wie fast immer – zur Begründung des Sammelverbots auf die „Gefährdung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers“ beruft, darüber einen konkreten Nachweis erbringen muss. Aus dem bloßen Nebeneinander von gewerblicher und kommunaler Sammlung ergibt sich die Gefährdung noch nicht. Das VG Würzburg hat es auf den Punkt gebracht: „(Denn) Schutzzweck dieser Vorschrift ist es nicht, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger seinen Marktanteil ausbaut.“

Die BDSV sieht sich aufgrund des Urteils des VG Würzburg veranlasst, abermals an alle gewerblichen Schrottsammler zu appellieren, behördliche Sammlungsverbote keinesfalls bestandskräftig werden zu lassen, sondern sie mit den gebotenen Rechtsmitteln anzugreifen. „Die Chancen, dass die servicegerechten und ökologisch sinnvollen gewerblichen Schrottsammlungen bei Inanspruchnahme der Gerichte fortgeführt werden dürfen, stehen sehr gut.“, sagt Cosson.

Eine Kopie des Urteils kann bei Interesse unter maria.eichhorn@bdsv.de angefordert werden.

Zuständig für Rückfragen:

Hauptgeschäftsführer Dr. Rainer Cosson, Tel. 0211 828953-30

Die BDSV ist ein bundesweit tätiger Wirtschaftsverband. Sie vertritt die Interessen von rund 550 Betrieben, die im Bereich Stahlrecycling und in weiteren Entsorgungssparten tätig sind. Die BDSV ist damit der größte Stahlrecycling-Verband in Europa. Die Gesamt-Mitarbeiterzahl der deutschen Stahlrecycling-Wirtschaft beträgt ca. 39 000. Der Gesamtumsatz bei der Versorgung der Stahlwerke und Gießereien, einschließlich Ausfuhr, betrug im Jahr 2012 ca. 19,6 Mrd. Euro.